

Steuern sparen mit sauberem Strom: Optimierung des Steuersparmodells Photovoltaik

I. **Ansatzpunkt**

Als Besitzer einer PV Anlage hat man die Möglichkeit, mit der Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG und der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG steuerliche Vorteile zu nutzen. Weiter kann – wenn die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen – gemäß § 7 g Abs. 1 EStG ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Insgesamt führen die genannten Normen dazu, dass im Jahr der Anschaffung (bzw. bei Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags bereits im Jahr vor der Anschaffung) ein erheblicher steuerlicher Verlust erzielt werden kann. Die Gewinnermittlung für eine Anlage, die im Januar 2010 ans Netz ging, eine Einspeisevergütung von 5.500 € erwirtschaftet und mit einem Kredit von 45.000 € finanziert ist, könnte wie folgt aussehen:

Datum	Buchwert	AfA	Stand des Darlehens	Tilgung	Zinsen	Steuerliches Ergebnis
01.01.10	50.000 €	15.000 €	45.000 €	4.500 €	1.800 €	- 11.300 €
31.12.10	35.000 €	4.375 €	40.500 €	4.500 €	1.620 €	- 495 €
31.12.11	30.625 €	3.828 €	36.000 €	4.500 €	1.440 €	232 €
31.12.12	26.797 €	3.350 €	31.500 €	4.500 €	1.260 €	890 €
31.12.13	23.447 €	2.931 €	27.000 €	4.500 €	1.080 €	1.489 €
31.12.14	20.516 €	2.565 €	22.500 €	4.500 €	900 €	2.035 €
31.12.15	17.952 €	2.244 €	18.000 €	4.500 €	720 €	2.536 €
31.12.16	15.708 €	1.963 €	13.500 €	4.500 €	540 €	2.997 €
31.12.17	13.744 €	1.718 €	9.000 €	4.500 €	360 €	3.422 €
31.12.18	12.026 €	1.503 €	4.500 €	4.500 €	180 €	3.817 €
31.12.19	10.523 €	1.315 €	0 €			4.185 €
31.12.20	9.208 €	1.151 €				4.349 €
31.12.21	8.057 €	1.007 €				4.493 €
31.12.22	7.050 €	1.007 €				4.493 €
31.12.23	6.043 €	1.007 €				4.493 €
31.12.24	5.036 €	1.007 €				4.493 €
31.12.25	4.029 €	1.007 €				4.493 €
31.12.26	3.022 €	1.007 €				4.493 €
31.12.27	2.015 €	1.007 €				4.493 €
31.12.28	1.008 €	1.007 €				4.493 €
31.12.29	1 €					

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, so gelangt man zu folgender Berechnung:

Datum	Buchwert	AfA	Stand des Darlehens	Tilgung	Zinsen	Steuerliches Ergebnis
31.12.09	50.000 €	20.000 €	45.000 €			- 20.000 €
31.12.10	30.000 €	9.000 €	45.500 €	4.500 €	1.620 €	- 5.300 €
31.12.11	21.000 €	2.625 €	41.000 €	4.500 €	1.440 €	1.255 €
31.12.12	18.375 €	2.297 €	36.000 €	4.500 €	1.260 €	890 €
31.12.13	16.078 €	2.010 €	31.500 €	4.500 €	1.080 €	1.489 €
31.12.14	14.068 €	1.759 €	27.000 €	4.500 €	900 €	2.035 €
31.12.15	12.310 €	1.539 €	22.500 €	4.500 €	720 €	2.536 €
31.12.16	10.771 €	1.346 €	18.000 €	4.500 €	540 €	2.997 €
31.12.17	9.425 €	1.178 €	13.500 €	4.500 €	360 €	3.422 €
31.12.18	8.246 €	1.031 €	9.000 €	4.500 €	180 €	3.817 €
31.12.19	7.216 €	902 €	4.500 €	4.500 €		4.185 €
31.12.20	6.314 €	789 €	0			4.349 €
31.12.21	5.525 €	691 €				4.493 €
31.12.22	4.834 €	691 €				4.493 €
31.12.23	4.143 €	691 €				4.493 €
31.12.24	3.452 €	691 €				4.493 €
31.12.25	2.761 €	691 €				4.493 €
31.12.26	2.070 €	691 €				4.493 €
31.12.27	1.389 €	691 €				4.493 €
31.12.28	690 €	689 €				4.493 €
31.12.29	1 €					

Diese Berechnungen zeigen, dass der Investitionsabzugsbetrag, die Sonderabschreibung und die degressive Abschreibung nur zu einer Steuerverlagerung, einem zinslosen Steuerkredit, führen. Anders ausgedrückt: Die Steuern, die in den ersten Jahren gespart werden, müssen später nachentrichtet werden. Weiter wird deutlich, dass sich die steuerliche Situation des Betreibers einer PV-Anlage in zwei Phasen einteilen lässt:

- In der ersten Phase, der Verlustphase, werden Verluste erwirtschaftet, die zu Steuererstattungen führen. Diese Phase erstreckt sich bei Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags auf das Jahr der Anschaffung und das voran-

gehende Jahr. Wird kein Investitionsabzugsbetrag gebildet, so endet die Verlustphase mit dem zweiten, auf das Jahr der Anschaffung folgenden Jahr.

- In der darauf folgenden Gewinnphase führt der Betrieb der Photovoltaikanlage zu Gewinnen und entsprechenden Steuerzahlungen.

Das vorliegende Memo geht der Frage nach, inwieweit es möglich ist, die Gesamtsteuerlast reduzieren und sie nicht nur zu verlagern. Der Ansatzpunkt liegt darin, die Auswirkungen der zweiten Phase, also der Gewinnphase, zu begrenzen. Hierfür existieren verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die im Folgenden vorgestellt werden.

II. Schenkung an minderjährige Kinder

Zunächst ist in Erwägung zu ziehen, die Anlage unentgeltlich an einkommensschwache Angehörige (z.B. Kinder) zu übertragen, also sie zu verschenken. Auf diese Weise wird die Steuerbelastung in Teilen der Gewinnphase gesenkt oder fällt ganz weg.

Zur Illustration folgendes Beispiel:

Anlagenbetreiber A erwirbt zu Beginn des Jahres 2010 eine Anlage und verschenkt sie zu Beginn des Jahres 2015, also nach fünf Betriebsjahren, an seinen Sohn S. Im Zeitpunkt der Schenkung ist S fünf Jahre alt und erzielt auf absehbare Zeit kein Einkommen. Nach den Berechnungen unter I. erzielt A in den Jahren 2010 – 2014 ein Totalergebnis von – 9.184 €. Dieser Verlust führt wegen des hohen Steuersatzes des A zu einer steuerlichen Entlastung. Sein Sohn S kommt in den Jahren 2015 – 2029 auf einen Gewinn von 59.285 €.

Bei der Übertragung der Anlage an ein minderjähriges Kind stellt sich die Frage nach der Vertretung des Kindes durch einen Ergänzungspfleger, der vom Amtsgericht bestellt wird. Ein Ergänzungspfleger muss hinzugezogen werden, wenn das Rechtsgeschäft dem Minderjährigen nicht lediglich einen rechtlichen

Vorteil bringt. Eine Schenkung einer Photovoltaikanlage ohne Übernahme der Verbindlichkeiten ist ausschließlich vorteilhaft. Wenn daher die Hinzuziehung eines Ergänzungspflegers vermieden werden soll, empfiehlt es sich, die Anlage ohne die Verbindlichkeiten zu übertragen. Allerdings entfällt dann der Abzug der Schuldzinsen als Betriebsausgabe, wenn die Verbindlichkeiten nicht mit übertragen werden. Das erscheint akzeptabel, da auf den mit der Photovoltaikanlage erwirtschafteten Gewinn keine Steuern entstehen.

Wenn ein Ergänzungspfleger hinzugezogen werden muss, vertritt er den Minderjährigen nur bei dem Rechtsgeschäft, für das die Eltern nicht als Vertreter des Minderjährigen auftreten dürfen, also an seiner Vertretung gehindert sind. Danach gibt der Ergänzungspfleger die Bestellsurkunde zurück. Es empfiehlt sich, dem Amtsgericht eine Person als Ergänzungspfleger vorzuschlagen, die der Familie nahe steht. Das kann z.B. die Großmutter oder der Großvater sein, eine Tante, ein Onkel, ältere (volljährige) Geschwister oder auch ein enger Freund der Familie.

Der Übersichtlichkeit zuliebe folgender kurzer Überblick:

Übertragung der Anlage mit Übernahme der Verbindlichkeiten	Übertragung der Anlage ohne Übernahme der Verbindlichkeiten
Ergänzungspfleger notwendig	Kein Ergänzungspfleger notwendig, da dem Kind nur ein rechtlicher Vorteil eingeräumt wird (Eigentum an der Anlage)
Schuldzinsen sind weiterhin Betriebsausgaben	Schuldzinsen nach Übertragung sind keine Betriebsausgaben, da der Betrieb übertragen wurde.

Weiter stellt sich die Frage nach Normen, die dieser Gestaltung entgegenstehen.

1) Fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Liebhaberei?)

Zunächst wirft die Verteilung des Ergebnisses die Frage auf, ob bezüglich des A die Gewinnerzielungsabsicht fehlt und damit Liebhaberei vorliegt. In seinem Urteil vom 28.8.2008 hat sich der BFH zu der Frage geäußert, ob die Gewinnerzielungsabsicht subjektübergreifend oder isoliert auf einen Steuerpflichtigen geprüft werden muss. Der BFH führte aus:

„Entgegen der Auffassung des FA gibt es keinen Grundsatz, wonach die Überschussprognose personenbezogen durchzuführen ist. Für die Beurteilung der Einkunftserzielungsabsicht ist allein der aus dem jeweiligen Dienstverhältnis realisierbare Totalüberschuss entscheidend, so dass die Überschuss- bzw. Totalgewinnprognose auch subjektübergreifend durchzuführen ist, wenn dies wirtschaftlich geboten ist. So ist die Prognose des Totalgewinns bei sog. Generationenbetrieben in der Land- und Forstwirtschaft auch auf den Rechtsnachfolger auszudehnen (BFH-Urteil vom 24. August 2000 IV R 46/99, BFHE 192, 542, BStBl II 2000, 674, unter 3.a). Diese subjektübergreifende Sicht der Totalgewinnprognose hat der IV. Senat des BFH in seiner jüngsten Entscheidung zur Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb bestätigt (BFH-Urteil vom 11. Oktober 2007 IV R 15/05, BFHE 219, 508, BStBl II 2008, 465). Ebenso ist bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch die mögliche Nutzung durch unentgeltliche Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen in die Überschussprognose mit einzubeziehen (BFH-Urteil vom 6. November 2001 IX R 97/00, BFHE 197, 151, BStBl II 2002, 726, unter II.1.e cc).“

Angesichts dieser Rechtsprechung erscheint die Gefahr gering, dass das Finanzamt bei einer Übertragung nach der Verlustphase Liebhaberei annimmt.

2) Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO ?

Weiter stellt sich die Frage nach einem Gestaltungsmissbrauch. Nach § 42 Abs. 2 AO liegt ein Missbrauch vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung

gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Auch wenn der Begriff „Gestaltungsmissbrauch“ schwer zu definieren ist, lässt sich festhalten, dass es nicht als Gestaltungsmissbrauch qualifiziert werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger eine Gestaltung wählt, die seine steuerliche Belastung mindert.

Bei der Übertragung eines Betriebs ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 6 Abs. 3 EStG. Die Buchwerte werden beibehalten. Ein Übertragungsgewinn entsteht nicht. Das ist die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung vorgenommen werden darf oder vorgenommen werden muss. Daher kann ein Gestaltungsmissbrauch ausgeschlossen werden.

III. Veräußerung der Anlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Eine weitere Gestaltung könnte darin bestehen, die Anlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu veräußern. Dies hätte zur Folge, dass der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden kann und der Veräußerungsgewinn dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG unterliegt.

Zu dieser Gestaltung ist zu sagen, dass es sich bei dem Erwerber keineswegs um einen fremden Dritten handeln muss. Erwerber können z.B. auch die Ehefrau, die Kinder oder andere nahe Angehörige sein. Denkbar ist auch, dass die Anlage an eine GmbH veräußert wird, deren Gesellschafter der Veräußerer ist. In jedem Fall kann der Erwerber die Abschreibung von dem Kaufpreis vornehmen, so dass neues Abschreibungsvolumen geschaffen wird.

Auch hier wieder ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Anlagenbetreiber A veräußert seine Anlage nach zehn Betriebsjahren an seine Ehefrau. Nach den Berechnungen unter I. ist bis zu diesem Zeitpunkt ein steuerliches Ergebnis von – 6.859 € aufgelaufen. Die in diesem Zeitraum in Anspruch genommene Abschreibung beläuft sich auf 39.477 €, so dass der Buchwert nur noch 10.523 € beträgt. Geht man davon aus, dass der Zeitwert der Anlage nach zehn Betriebsjahren gleich der Hälfte der ursprünglichen Anschaffungskosten, also 25.000 € ist, so ergibt sich ein Veräußerungsgewinn i.H.v. 14.477 €. Dieser Veräußerungsgewinn wird gem. § 16 Abs. 4 EStG nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Für die Ehefrau belaufen sich die Anschaffungskosten auf 25.000 €, so dass dies gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung ist (Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der gebraucht erworbenen Photovoltaikanlage: 10 Jahre). Die Veräußerung hat zur Folge, dass die Gesamtsteuerbelastung um die Steuer auf den Veräußerungsgewinn i.H.v. 14.477 € gemindert wurde.

Fazit:

Die aufgezeigten Gestaltungen (Übertragung an minderjährige Kinder; Verkauf nach Erreichen des 55. Lebensjahres) können auch für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen zu einer erheblichen Steuerersparnis führen.

Zu empfehlen ist jedoch in jedem Fall die Einschaltung eines professionellen Beraters, der die Vereinbarungen zur Umsetzung „wasserdicht“ macht.